



## MERKBLATT

### BAUEN IM RISIKOGEBIET

Wasserrecht und Bodenschutz

Ihr Bauvorhaben liegt in einem **Risikogebiet** nach § 78b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 74 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG. Dies bedeutet, es besteht bei einem sogenannten **Extremereignis (HQ<sub>extrem</sub>) die Gefahr einer Überflutung**. Unter einem HQ<sub>extrem</sub> versteht man ein Hochwasserereignis, das rechnerisch in etwa einem eineinhalbfachen hundertjährigen Hochwasserereignis entspricht.

Über die konkrete Gefährdungssituation und die mögliche Überflutungshöhe können Sie sich im Internet über den „**Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete**“ auf der Homepage des Landesamtes für Umwelt informieren:

[https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw\\_ue\\_gebiete/informationsdienst/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm)

(Themenkarte: Wassertiefen HQ<sub>extrem</sub>).

Die Lage im Risikogebiet hat keine rechtliche Auswirkung auf die Erteilung der Baugenehmigung und erfordert auch keine gesonderte wasserrechtliche Antragstellung.

#### **Wir weisen jedoch ausdrücklich auf Folgendes hin:**

**Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist nach § 5 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen. Diese Verpflichtung zur Eigenvorsorge besteht für jeden von Hochwasser Betroffenen kraft Gesetzes.**

Bauliche Anlagen sollen daher nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden. Bei den Anforderungen sollen auch die Lage des Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden (78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG).

Die im Einzelfall erforderlichen und angemessenen Maßnahmen, wie z.B. Maßnahmen zur Sicherstellung der Auftriebssicherheit, Abschottung von Türen und Fenstern, druckdichte Türen oder die Auswahl wasserbeständiger Baustoffe, eine Fluchtmöglichkeit in höhere Stockwerke etc. sind vom Bauherrn bzw. Planer **eigenverantwortlich** zu treffen.

Zur Ermittlung der für das jeweilige Vorhaben zweckmäßigen Vorkehrungen können z. B. einschlägige DWA-Merkblätter und die Hochwasserschutzfibel des BMU herangezogen werden.

Die Hochwasserschutzfibel kann im Internet unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<http://www.bmu.de/themen/bauen/bauwesen/gesetzgebung-und-leitfaeden/leitfaeden/hochwasserschutzfibel/>

Diese Merkblätter stellen keine anerkannten Regeln der Technik dar, sondern sollen eine Hilfestellung bei der Auswahl und Ausgestaltung möglicher Maßnahmen vermitteln.

Weiterer Hinweis:

Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist in den o.g. Risikogebieten verboten, wenn andere weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann (§ 78c Abs. 2 Satz 1 WHG).

Die Anlage kann jedoch wie geplant errichtet werden, wenn das Vorhaben dem Landratsamt Traunstein, SG 4.16 – Wasserrecht – spätestens sechs Wochen vor der Errichtung mit den vollständigen Unterlagen und Nachweisen angezeigt wird und die Behörde die Errichtung innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige weder untersagt noch Anforderungen an die hochwassersichere Errichtung festgesetzt hat.

Bereits bestehende Anlagen sind bis 05.01.2033 oder bei einer wesentlichen Änderung hochwassersicher nachzurüsten.

**Kontakt:**

Landratsamt Traunstein  
Wasserrecht und Bodenschutz  
Papst-Benedikt-XVI.-Platz  
Tel.: +49 (0) 861 / 58 - 648  
Fax: +49 (0) 861 / 58 - 9016  
E-Mail: SG4.16@traunstein.bayern